



Statuten

des Elternvereins
des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums
Franklinstraße 21

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Elternverein des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Franklinstraße 21**“. Er hat seinen Sitz in 1210 Wien, Franklinstraße 21

2. Zweck des Elternvereines

- 2.1. Der Verein, bezweckt die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:

- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte
- b) die Unterstützung der Eltern und SchülerInnen sowie deren VertreterInnen bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit der Schulleiterin/dem Schulleiter, den LehrerInnen und den VertreterInnen der Elternschaft im Schulgemeinschaftsausschuss, den Unterricht und die Erziehung der SchülerInnen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
- e) die SchülerInnen in jeder geeigneten Form (auch die über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen, wie z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc.) individuell zu fördern und unter Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen auch finanziell zu unterstützen.

- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3. Arbeitsweise des Vereins

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch **ideelle** und **materielle** Mittel erreicht werden.

- 3.2. Zur Erfüllung der **ideellen** Mittel dienen:

- Einbringung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie deren Unterstützung,
- Abhaltung von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Punkt 2 sowie deren

Unterstützung,

- Organisation und Unterstützung von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Punkt 2, wobei als ReferentInnen z.B. SchulleiterIn oder LehrerInnen der Schule, MitarbeiterInnen des Landesschulrates sowie VertreterInnen der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen,
- Durchführung und Unterstützung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter Punkt 2 angegebenen Vereinszweck zu fördern, auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
- Veranstaltung und Unterstützung von SchülerInnenaufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
- Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, bzw. Unterstützung dabei, im Einvernehmen mit der SchulleiterIn/, dem Schulleiter, den LehrerInnen, der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.

3.3. Zur Erfüllung der **materiellen** Mittel dienen:

- Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden
- Sammlungen
- Vermächtnisse u. sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Elternvereines können ausschließlich Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigte von SchülerInnen sein, die die Schule, deren Sitz der Elternverein ist, besuchen. Steht das Erziehungs- bzw. Obsorgerecht mehreren Personen zu, so ist nur ein Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigter in der Hauptversammlung stimmberechtigt. Die Feststellung der Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages oder durch eine vom Vorstand gem. Punkt 6.6 ausgesprochene Befreiungserklärung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Schuljahr. Die Aufnahme kann bei begründetem Verdacht auf vereinsschädigendes Verhalten vom Vorstand verweigert werden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber dann, wenn das letzte durch das jeweilige Mitglied vertretene Kind aus der Schule ausscheidet. Die Mitgliedschaft der gewählten Funktionäre endet erst mit Ablauf der Funktionsperiode.

- 5.2. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Monate nach der jährlichen Vorschreibung nicht bezahlt haben, erklären damit ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein ist durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit wieder möglich und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam. Wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können sie vom Vorstand ausgeschlossen werden

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder haben den Vereinszweck (Punkt 2.) in jeder Weise zu fördern
- 6.2. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung des Vereins mit beratender und beschließender Stimme, sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 6.3. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht
- 6.4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung, jeweils für ein Schuljahr, festgelegt.
- 6.5. Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im Punkt 1. genannte Schule besuchen. Besuchen andere Kinder der Mitglieder andere Schulen (öffentliche und/oder private), so haben die Mitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schule angehören. Der aliquote Anteil wird nach der Zahl der Kinder und der Anzahl der Schulen, welche die Kinder besuchen, berechnet.
- 6.6. Der Vorstand kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Mitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien

7. Vereinsjahr

- 7.1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung

8. Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung (Punkt 9)
 - der Elternausschuss (Punkt 12)
 - der Vorstand (Punkt 13)
 - die Rechnungsprüfer (Punkt 16)
 - das Schiedsgericht (Punkt 17)

9. Hauptversammlung

- 9.1. Die Hauptversammlung findet alljährlich, bis spätestens 2 Monate nach Beginn des Schuljahres, statt. Sie wird von der Obfrau/dem Obmann oder deren/dessen StellvertreterIn einberufen.
- 9.2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat an alle Eltern oder Erziehungs-, bzw. Obsorgeberechtigten schriftlich oder per E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen.
- 9.3. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 9.4. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung und mögliche Wahlvorschläge sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Anträge und Wahlvorschläge, die nach diesem Zeitpunkt beim Vorstand einlangen, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies zur Tagesordnung beschließt.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.7. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder die Wahl als abgelehnt.
- 9.8. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung deren/dessen StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.10. An der Hauptversammlung können, jeweils über Einladung des Vorstandes, auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.
- 9.11. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

10.

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Die Entgegennahme(n) des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/ des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers oder deren/dessen StellvertreterIn über das abgelaufene Vereinsjahr.

- 10.2. Die Entgegennahme der Berichte der RechnungsprüferInnen über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge.
- 10.3. Entlastung des Vorstandes
- 10.4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.
- 10.5. Die Bestätigung der in den Klassen gewählten KlassenelternvertreterInnen und deren StellvertreterInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.
- 10.6. Die Wahl der ElternvertreterInnen im Schulgemeinschaftsausschuss. Als Mitglieder in den Schulgemeinschaftsausschuss gelten automatisch der Obmann/Obfrau und seine/ihre StellvertreterInnen als gewählt.
- 10.7. Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
- 10.8. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr.
- 10.9. Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gemäß Punkt 9.4.
- 10.10. Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- 10.11. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
- 10.12. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

11. Außerordentliche Hauptversammlung

- 11.1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 11.2. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen.
- 11.3. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
- 11.4. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung.
- 11.5. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im Punkt 10 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

- 11.6. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder des Elternausschusses von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen.
- 11.7. Die außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion entheben. Die Enthebung des Vorstandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

12. Elternausschuss

- 12.1. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die in den jeweiligen Klassen gewählten KlassenelternvertreterInnen bzw. deren StellvertreterInnen gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind, dem Elternausschuss für das laufende Schuljahr an.
- 12.2. Die Wahl eventueller weiterer Mitglieder in den Elternausschuss gem. Punkt 12.1 erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Wahlkomitees, gem. Punkt 10.13.
- 12.3. Die Vorstandmitglieder gehören ebenfalls dem Elternausschuss an.
- 12.4. Anträge an den Elternausschuss, den EV-Vorstand oder den Schulgemeinschaftsausschuss können von jedem Elternausschussmitglied sieben Tage vor einer Sitzung des jeweiligen Gremiums schriftlich oder per E-Mail an die Obfrau/den Obmann oder deren/dessen Stellvertreter gestellt werden. Anträge an den SGA können auch direkt an die Schulleitung gestellt werden.
- 12.5. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die von der LehrerInnenkonferenz gewählten VertreterInnen der LehrerInnen können, jeweils über Einladung, an den Sitzungen des Elternausschusses, in beratender Funktion, teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- 12.6. Die Obfrau/der Obmann oder deren/dessen StellvertreterIn beruft die Sitzungen des Elternausschusses mindestens 2 x im Jahr ein und leitet sie. Die Einladung samt Tagesordnung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail an die Ausschussmitglieder.
- 12.7. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 12.8. Der Elternausschuss ist ein, den Vorstand beratendes und unterstützendes Organ. Die Mitglieder des Elternausschusses tragen Berichte, Wünsche und Vorschläge an den Vorstand des Vereins heran. In den Ausschusssitzungen können Arbeitsgruppen zu speziellen Themen angeregt werden.
- 12.9. Die Mitglieder des Elternausschusses sind berechtigt, über Anträge zu den Tagesordnungspunkten (Punkt 12.3) abzustimmen.
- 12.10. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 12.11. Der Elternausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 12.12. Der Elternausschuss ist berechtigt, mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder zu betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

13. Der Vorstand

- 13.1. Den Vorstand bilden die Obfrau/der Obmann, der/die KassierIn, der/die SchriftführerIn und/oder deren/dessen StellvertreterInnen, mit maximal sieben Personen.
- 13.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung für das jeweilige Vereinsjahr gewählt.
- 13.3. Vorstandssitzungen werden von der Obfrau/dem Obmann, in dessen Verhinderung von deren/dessen StellvertreterIn, bzw. ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, von jedem sonstigen Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich mindestens vierteljährlich einberufen, bzw., wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies wünschen, auch öfter.
- 13.4. Auf Wunsch können auch die Delegierten im Schulgemeinschaftsausschuss und andere, dem Vorstand nicht angehörende Personen, in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 13.5. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei zum Zeitpunkt der Abstimmung mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/des Obmanns.
- 13.6. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Elternausschuss laufend, entweder durch schriftliche, per Fax oder E-Mail versandte Informationen, oder durch Einberufung einer Elternausschusssitzung über die Tätigkeit des Vorstands zu informieren.
- 13.7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Diese Rücktritte werden erst mit der Wahl der jeweiligen NachfolgerInnen wirksam.
- 13.8. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mit der Erfüllung von Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, zu beauftragen.

14. Aufgaben des Vorstandes

- 14.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- 14.2. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung, dem Elternausschuss oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
- 14.3. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags, Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie Abfassung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand ist verpflichtet, den Elternausschuss in geeigneter Form (Sitzung, E-Mail,...) regelmäßig über die Finanzgebarung zu informieren.
- Vorbereitung der Hauptversammlung und der Ausschusssitzungen
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, sowie aller Vereinssitzungen.
- Die inhaltlich im Punkt 2. angeführten Punkte zu thematisieren und aufzubereiten und in den Gremien des Elternvereins sowie im Schulgemeinschaftsausschuss einzubringen.

15. Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

- 15.1. Die/der Obfrau/Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung, dem Elternausschuss oder dem Vorstand vorbehalten sind. Im Falle einer Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann durch deren/dessen StellvertreterIn vertreten.
- 15.2. Die Obfrau/Obmann und deren/dessen StellvertreterInnen sind Mitglieder des Elternausschusses und führen bei allen Versammlungen, Sitzungen des Elternvereins und dessen Veranstaltungen den Vorsitz.
- 15.3. Die/der Obfrau/Obmann und die beiden StellvertreterInnen sind fixe(/r) VertreterInnen im Schulgemeinschaftsausschuss.
- 15.4. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Vorstandes oder des Elternausschusses ist die/der Obfrau/Obmann verpflichtet zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 15.5. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns bzw. deren StellvertreterIn einerseits und des/der SchriftführerIn(s), in Geldangelegenheiten die Unterschriften der Obfrau/des Obmanns einerseits und der/des KassierIn. SchriftführerIn und KassierIn werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre StellvertreterInnen vertreten, doch nur dergestalt dass nicht nur beidseits StellvertreterInnen vertreten. Für den elektronischen Geldverkehr gilt die Regeölung entsprechend auch für die elektronische Unterschrift.
- 15.6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 5 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden
- 15.7. Dem/der SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle aller Versammlungen und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
- 15.8. Dem/der KassierIn obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung, des Elternausschusses und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

16. Rechnungsprüfer

- 16.1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 16.2. Die RechnungsprüferInnen sind über alle Versammlungen des Vereins zu informieren und haben das Recht, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 16.3. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben darüber in der alljährlichen Hauptversammlung zu berichten.

17. Schiedsgericht

- 17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Innerhalb einer Frist von 7 Tagen gibt der Vorstand über Aufforderung dem anderen Streitteil eine Frist von 14 Tagen, um seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen.
- 17.3. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 17.4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 17.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- 17.6. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. Auflösung des Elternvereins

- 18.1. Die Auflösung des Elternvereins ist in der ordentlichen Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. In diesem Falle ist die Beschlussfähigkeit erst ab einer Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder gegeben.

19. Vereinsvermögen

- 19.1. Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung, zugeführt.